

NEUFESTSETZUNG VON BAULINIEN
 BAYREUTH SÜDL. DER LISZTSTRASSE
 M 1:1000
 BEBAUUNGSPLAN NR. 2/62

Bebauungsplan
 B - 610 d - Nr. 2/62
 der Stadt Bayreuth

- Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes:**
- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
 - bereits ausgebaute Strassenflächen
 - Verkehrsfläche in gemeindl. Besitz, noch nicht ausgebaut
 - neue Strassenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
 - beizubehaltende öffentliche Grünfläche
 - neue öffentliche Grünfläche
 - Vorbehaltsfläche für,
 P = Parkfläche, S = Schule, Ki = Kinderspielplatz,
 Sp = Sportplatz
 - Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
 - bestehende Wohngebäude
 - bestehende gewerbl. und sonstige nicht bewohnte Gebäude

Nähere Bestimmung über Art, und Mass der baul. Nutzung:

GESCHOSSFLÄCHENINDEX = 0,7
 KEINE GRUNDFLÄCHENZAHLEN WIRD NICHT FESTGESETZT
 KEINE FEUERSTÄTTEN (BETANBAUTEN) KEINE GEWERBLICHE NUTZUNG,
 KEINE NEUEN SELBSTSTÄNDIGEN BAUTEN; KEINE NEBENGEBÄUDE
 EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE BIS 3,5 m HÖHE
 IM 10 m GRUNDSTREIFEN ZUM HOFGARTEN SIND AUCH NICHT --
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUTEN NICHT ZUGELASSEN.

- geplante Wohnbebauung mit Firstrichtung und Geschos-
 zahl; Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb
 der Bebauungsgrenzen
 - Nebengebäude für Wohnungszubehör
 - Kraftfahrzeugeinstellräume (§ 8 RGA0)
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - künftige verbindliche Parzellengrenzen
- | | | | |
|------------------------|-------------------|-----------------------|--|
| Neufestzu-
setzende | aufzuhe-
bende | bestehen
bleibende | |
| | | | Strassenbegrenzungslinie (Vorgartenl.) |
| | | | vordere Bebauungsgrenze |
| | | | seitl. und rückw. Bebauungsgrenze |
| | | | zwingende Baufluchtlinie |

- Strassenseitige Einfriedung
- Zwischenzäune zum Nachbarn
- Sichtdreieck: von allen sichtbehindernden Anlagen (Lagerungen und Pflanzungen usw.) über 80 cm Höhe (gemessen in Strassenmitte) freizuhalten.

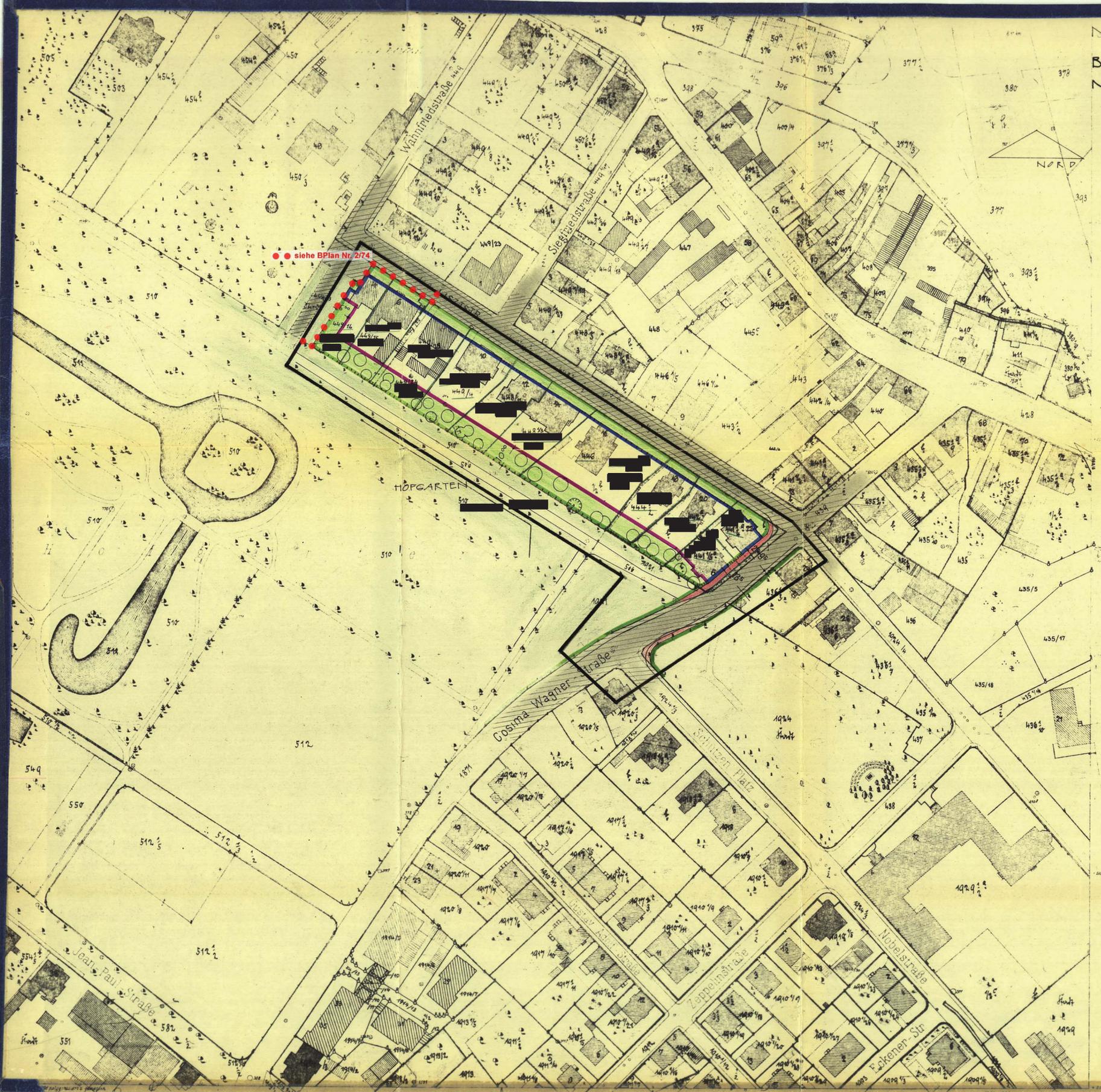
●●●● Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/74

STADTBAUAMT BAYREUTH PLANUNGSAMT	
BEBAUUNGSPLAN NR.	2 / 62
ZUSTIMMUNG Stbr.	
BESCHLUSS BA	9.1.1962
OFFENTL. AUFLAGE	30.3.-30.4.1962
GUTACHTEN BA	26.6.62
SAZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	18.7.62
REG. ENTSCHL. NR. IV/3-2609 c 41 v.	29.11.62
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT)	14.12.62 Nr. 50

STADTBAUAMT BAYREUTH
 PLANUNGSAMT, 14.3.62

H. Bauer

STADT. OBERBAUKAMM DR.-JNG. VOLLET



Die Stadt Bayreuth hat mit Beschluss vom
 18.7.1962
 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als
 Satzung beschlossen.

Bayreuth, den 14.12.1962
 Stadt Bayreuth
 Der Oberbürgermeister
(Hans Walter Wild)

Die Regierung von Oberfranken hat diesen
 Bebauungsplan mit Entschliessung vom 29.11.1962
 Nr. IV/3.-2609 c 41. genehmigt.

Bayreuth, den 14.12.1962
 Stadt Bayreuth
 Der Oberbürgermeister
(Hans Walter Wild)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekannt-
 machung gemäß § 12 BBAUG, das ist am 14.12.1962
 rechtsverbindlich.

Bayreuth, den 14.12.1962
 Stadt Bayreuth
 Der Oberbürgermeister
(Hans Walter Wild)

Der Bebauungsplan hat im Stadtbauamt
 vom 30.3.1962 bis 30.4.1962
 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie
 Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt
 Nr. 50.. vom 14.12.1962
 bekanntgemacht.

Bayreuth, den 14.12.1962
 Stadt Bayreuth
 Der Oberbürgermeister
(Hans Walter Wild)